

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

**Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7
zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu
Hamburg, Abschnitt 4 zwischen der Anschlussstelle Bad Bramstedt und der
Anschlussstelle Kaltenkirchen (Bau-km 114+300 bis Bau-km 120+970)**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
- Planfeststellungsbehörde -, vom 30.04.2013 zum Az.: StD-553.32-A7-07/10 gem. §
141 Abs. 4 Satz 2 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 30.04.2013 (StD-553.32-A7-07/10) ist der Plan für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesautobahn A7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg, Abschnitt 4 zwischen der Anschlussstelle Bad Bramstedt und der Anschlussstelle Kaltenkirchen, auf dem Gebiet der Stadt Bad Bramstedt sowie der Gemeinden Schmalfeld, Nützen, Lentförden, Breitenburg, Brande- Hörnerkirchen, Padenstedt und Tackesdorf, Kreise Segeberg, Pinneberg, Steinburg und Rendsburg - Eckernförde mit Änderungen und Ergänzungen, die sich als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Betr.-km 114,300 und endet bei Betr.-km 120+970.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.

Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), werden hiermit die Pläne für die in der Stadt Bad Bramstedt sowie in den Gemeinden Schmalfeld, Nützen, Lentförden, Breitenburg, Brande- Hörnerkirchen, Padenstedt und Tackesdorf, Kreise Segeberg, Pinneberg, Steinburg und Rendsburg- Eckernförde durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festgestellt:

- 1.1 Verbreiterung der BAB A 7 auf insgesamt 6 Fahrstreifen
- 1.2 Anschlussstelle BAB A 7/ B 206: Anpassung der Verbindungsrampen an die neu geplanten Ein- und Ausfahrtsrampen der BAB A 7 einschließlich Errichtung von Kreisverkehrsplätzen an den Einmündungen zur B 206 östlich und westlich der BAB A 7
- 1.3 Ersatz des Überführungsbauwerkes „Schmalfelder Au“ (BW 304) bei Bau-km 116+497,699
- 1.4 Ersatz des Unterführungsbauwerkes „Ohlau“ (BW 302) bei Bau-km 119+222,699
- 1.5 Anpassung der Überführungsbauwerke (Wirtschaftsweg „Clashorn“ (BW 311) bei Bau-km 114+739,399, B 206 (BW 305) bei Bau-km 115+146,071, K 81 (BW 303) bei Bau-km 117+815,802, Gemeindestraße 97 (BW 301) bei Bau-km 119+929,966)
- 1.6 Bau eines 175 m langen Lärmschutzwalles von Bau-km 114+475 bis Bau-km 114+650 im Bereich Clashorn Ost entlang der Richtungsfahrbahn Flensburg mit einer Höhe von 6,00 m über Gradierte zuzüglich einer Absenkung mit einer Länge von 48,00 m bis Bau-km 114+427

- 1.7 Bau einer 90 m langen Lärmschutzwand von Bau-km 114+650 bis Bau-km 114+740 im Bereich Clashorn Ost entlang der Richtungsfahrbahn Flensburg mit einer Höhe von 5,50m über Gradienten
- 1.8 Bau eines 190 m langen Lärmschutzwalles von Bau-km 114+750 bis Bau-km 114+940 im Bereich Clashorn Ost entlang der Richtungsfahrbahn Flensburg mit einer Höhe von 6,00 m über Gradienten zuzüglich einer Absenkung mit einer Länge von 35,00 m bis Bau-km 114+968
- 1.9 Bau eines 460 m Lärmschutzwalles von Bau-km 117+840 bis Bau-km 118+300 im Bereich 2Am Kamp“ entlang der Richtungsfahrbahn Flensburg mit einer Höhe von 6,00 m über Gradienten zuzüglich einer Absenkung von 48,00m bis Bau-km 118+348
- 1.10 Bau eines 795 m langen Lärmschutzwalles von Bau-km 120+250 bis Bau-km 121+045 mit 370 m aufgesetzter Lärmschutzwand von Bau-km 120+310 bis Bau-km 120+680 im Bereich „Kampen“ entlang der Richtungsfahrbahn Hamburg mit einer Höhe des Lärmschutzwalles von 6,00 m über Gradienten und der Lärmschutzwand von 2,00 m
- 1.11 Ausweisung von Entschädigungsansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse
- 1.12 Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Breitenburg, Brande-Hörnerkirchen, Padenstedt und Tackesdorf

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und der Gemeinden Schmalfeld, Lentförden, Nützen, Padenstedt, Brande-Hörnerkirche, Breitenburg und Tackesdorf

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

- 2.1.1.1 Ersatz des geplanten Lärmschutzwalles im Mittelteil von Bau-km 114+650 bis Bau-km 114+740 durch eine Lärmschutzwand
- 2.1.1.2 Neue lichte Weite bei BW 304 Unterführung Schmalfelder Au mit Unterführung Viehtrifte bei Bau-km 116+497,319
- 2.1.1.3 Ersatz der geplanten Lärmschutzwand von Bau-km 117+910 bis Bau-km 118+020 durch einen Lärmschutzwall und Verlängerung des Durchlasses bei Verbandsgewässer „N“
- 2.1.1.4 Aktualisierungen der lärmtechnischen Untersuchung
- 2.1.1.5 Ausweisung des, für diese Maßnahme benötigten, Grunderwerbes im Bereich des Autobahnkreuzes A7/ A20
- 2.1.1.6 Abbruch des vorhandenen Gebäudekomplexes Haus Wierenkamper Weg Nr.16/ 16a
- 2.1.1.7 Verkleinerung der externen LBP-Ersatzmaßnahme „Lutzhorn“ einschließlich Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- 2.1.1.8 Aktualisierungen des Artenschutzfachbeitrages
- 2.1.1.9 Überarbeitung der Waldbilanz

2.1.1.10 Neuaufnahme von LBP- Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Tackesdorf und Padenstedt einschließlich Neuausweisung von Grunderwerb

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen wie provisorische Zufahrten, geringfügige Verlegungen von Wirtschaftswegen und Entwässerungseinrichtungen, kleinere Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blauzeichnungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

2.3.1 Genehmigung des Eingriffs in die Natur

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.

2.3.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (MELUR) die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung der in der folgenden Tabelle aufgeführ-

ten gesetzlich geschützten Biotope erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Biototyp	Verlust (m ²)
naturnaher Bach	254 m ²
Feldhecke mit typischer Gehölzvegetation	1.736 m ²
Knicks, Redder	2.496 m ²
Uferstaudenflur	65 m ²
Trockenheide	118 m ²

Die erforderliche Kompensation der Eingriffe erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 12 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind damit kompensiert.

2.3.3 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Das MELUR hat das Benehmen zur Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Die vorgelegte Prüfung zur Verträglichkeit des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 Abschnitt 4 zwischen der AS Bad Bramstedt und der AS Kaltenkirchen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ hat ergeben, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen vorhabens- und kumulationsbedingten Beeinträchtigungen ergeben oder ausgelöst werden.

Die Realisierung des Vorhabens des sechsstreifigen Ausbaus der Bundesautobahn A7 Abschnitt 4 zwischen der AS Bad Bramstedt und der AS Kaltenkirchen ist im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

2.3.4 Zulässigkeit gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

2.3.5 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Katenmoor“, „Schindermoor“, „Dewsbeekermoor“ und „Schapbrookermoor“

Entsprechend der Darstellung in der Unterlage wird für die durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Eingriffe eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Katenmoor“, „Schindermoor“, „Dewsbeekermoor“ und „Schapbrookermoor“ vom 26. Oktober 1962 für die Überbauung von 0,3693 ha im Naturschutzgebiet „Dewsbeekermoor“ erteilt.

2.3.6 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bad Bramstedt, Bimöhlen und Hitzhusen (Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“)

Entsprechend der Darstellung in der Unterlage wird für die durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Eingriffe eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bad Bramstedt, Bimöhlen und Hitzhusen (Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“) vom 22. September 1965, zuletzt geändert durch die Kreisverordnung vom 22. Dezember 2005, für die Überbauung von 0,9772 ha im Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“ erteilt.

2.3.7 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.3.8 Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 27a LNatSchG

Hiermit wird dem Vorhabenträger vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 27a LNatSchG zu den Fristen zur Beseitigung von Gehölzen vom 15.03. bis 30.09. eines jeden Jahres erteilt.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.6.2012 (BGBl. I S. 1421), die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen auferlegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

2.4.2 Entschädigungsansprüche - Passive Lärmschutzmaßnahmen

Über den unter Ziffer 2.4.1 dargestellten Umfang an aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus sind in dem Planfeststellungsbereich verbleibende Restbetroffenheiten ermittelt und planfestgestellt worden, für die dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) bestehen.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält die gemäß § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 9 Landeswaldgesetz erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen. Hierzu sind Nebenbestimmungen ergangen.

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.7.2012 (BGBl. I S. 1577), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.
2. Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.
3. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
4. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.
5. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).
6. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, da für die planfestgestellte Maßnahme nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), der vordringliche Bedarf festgestellt ist.
7. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung

des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 2 S. 2 FStrG).

8. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **vom 21.05.2013 bis einschließlich 04.06.2013** im

- Rathaus der Stadt Bad Bramstedt
Bauamt - zentraler Flurbereich
Bleek 17-19
24576 Bad Bramstedt

- Amt Kaltenkirchen-Land
Zimmer 5
Schmalfelder Str. 9
24568 Kaltenkirchen

- Amt Rantzau
Bauamt - Raum 44
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

- Amt Breitenburg
Bauamt - Zimmer 10
Osterholz 5
25524 Breitenburg

- Amt Bad Bramstedt- Land
Zimmer 19
König- Christian- Straße 6
24576 Bad Bramstedt

- Rathaus der Stadt Barmstedt
(Amt Hörnerkirchen)
Fachamt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Zimmer 2.05
Am Markt 1
25355 Barmstedt

- Amt Mittelholstein
Bürgerbüro
Lindenstraße 21
24594 Hohenwestedt

- Amt Mittelholstein
Verwaltungsstelle Hanerau- Hademarschen
Bürgerbüro- Zimmer 3
Kaiserstraße 11
25557 Hanerau- Hademarschen

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 30.04.2013

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -
gez. Böge